

1. Leistung des AN/Vergütungsrisiko/Verkehrssicherungspflicht/

1.1 Allgemeines

Leistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind und damit nicht Gegenstand des (Pauschal-) Festpreises bzw. Einheitspreisvertrags sind, müssen vom AG vorab ausdrücklich genehmigt werden. Anderenfalls besteht kein Vergütungsanspruch. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der AG die Durchführung der Arbeiten anordnen und der AN den Vergütungsanspruch vorbehalten. Unterbleibt der Vorbehalt des Vergütungsanspruchs durch den AN, erklärt der AN für diesen Fall bereits jetzt den Verzicht auf etwaige Vergütungsansprüche, der von dem AG angenommen wird.

Ändern sich nach der Angebotsabgabe die Regeln der (Bau-)technik, DIN-Vorschriften oder sonstige für die Ausführung relevanten gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, so hat der AN den AG darauf hinzuweisen, insbesondere auch auf veröffentlichte Entwürfe geplanter Regeländerungen.

Sind danach im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen auszuführen, hat der AN einen Anspruch auf besondere Vergütung, die nach § 2 Nr. 6 Abs. 2 VOB/B anzumelden und zu bemessen ist. Die Ankündigung muss direkt gegenüber dem AG erfolgen.

Nachtragsangebote des AN müssen außer der Preisforderung auch die Bauzeitkonsequenz der angebotenen Lieferung / Leistung genau bezeichnen. Nachträge dürfen nur nach ausdrücklicher Beauftragung des AGs ausgeführt werden, das etwaige Schweigen des AGs auf ein solches Nachtragsangebot stellt keine, auch keine konkludente Annahme dar. Der AN ist nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, seine Urkalkulation dem AG unverzüglich in verschlossenem Umschlag zu übergeben.

Entfallen einzelne Leistungen oder Leistungsbestandteile, so vereinbaren die Parteien, die Preisvereinbarung auch zu Lasten des ANs zu ändern.

Soweit die Leistung des AN in andere Gewerke, auch Nachfolgewerke, hineinwirkt, ist der AN zur weitergehenden Prüfung, Koordination und Hinweiserteilung verpflichtet, z.B. wenn die Art seiner Leistung, insbesondere der verwendeten Bauteile oder Baustoffe, besondere Maßnahmen in anderen Gewerken erforderlich macht.

Muster und Proben der vom AN vorgesehenen Materialien und Teile sind dem AG auf Anforderung zu liefern und zur Freigabe zu überlassen. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN.

Die Verkehrssicherungspflicht - für die vom AN geschuldeten Leistungen - obliegt dem AN überall dort, wo er seine Leistungen erbringt ab Aufnahme seiner Tätigkeit bis zur Abnahme und darüber hinaus bis zur vollständigen Beseitigung der Gefahrenquellen

2. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe für Fertigstellungsverzug mit dem "Fertigstellungstermin" wird vereinbart pro Werktag mit 0,2 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe wird insgesamt der Höhe nach begrenzt auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann, soweit verwirkt, von der Schlussrechnung einbehalten werden.

Der AG kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklären.

Die Regelung der Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, in dem der Fertigstellungstermin einvernehmlich verändert oder hinausgeschoben wird.

Der AG bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden vom AN ersetzt zu verlangen. Auf diesen weitergehenden Schaden wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Der Nachweis des weitergehenden Schadens obliegt dem AG.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem AG und seiner Bauherrschaft eine Vertragsstrafe für den Fertigstellungsverzug in Höhe von € pro angefangenem Kalendermonat/pro Werktag? Tage ?/..... vereinbart worden ist.

Diese Vertragsstrafe wird im Falle des Verschuldens der Überschreitung des Fertigstellungstermins durch den AN an diesen als Schadensersatz durchgestellt.

3. Verlängerung der Bauzeit/Behinderung

Eine etwaige Verlängerung der Vertragsfristen wegen Behinderung ist zwischen den Parteien kalendermäßig zu fixieren und ausdrücklich zu vereinbaren.

4. Sicherheiten

4.1. Sicherheit für die Vertragserfüllung

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen übergibt der Auftragnehmer dem AG spätestens zwölf Werktage nach Abschluss dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 10 % der (vorläufigen) Netto-Auftragssumme. Diese Vertragserfüllungsbürgschaft sichert nicht nach der Abnahme entstandene Mängelansprüche oder andere nach der Abnahme entstandene Ansprüche. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die (vorläufige) Netto-Auftragssumme um mindestens 10 % erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Der Bürge muss ein in der europäischen gemeinschaftszugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein, der/die einen Geschäftssitz in der BR Deutschland nachweisen muss. Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und der Gerichtsstand im kaufmännischen Rechtsverkehr der Sitz des AGs ist. Die

Der AG wird die nicht verwertete Sicherheit bei Abnahme zurückgeben, der Auftragnehmer hat ihn hierzu aufzufordern. Die Kosten der Bürgschaft hat der AN zu tragen.

4.2 Sicherheit für die Mängel, Ansprüche und andere Ansprüche

Zur Sicherung der dem AG zustehenden Mängelansprüche einschließlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel bzw. Restleistungen - einschließlich Schadensersatz sowie etwaiger Überzahlungen vereinbaren die Parteien einen Sicherheitseinbehalt des AG i.H.v. 5 % der geprüften Nettoschlussrechnungssumme.

Bis zum Ablauf der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Verjährungsfrist hat die Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erfolgen, eine Verzinsungspflicht für einen etwaigen Bareinbehalt wird ausdrücklich abbedungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Vorlage einer Bürgschaft für Mängel und andere Ansprüche (wie oben) i.H.v. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme abzulösen. Der AG wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückgeben, sobald der Auftragnehmer in hierzu auffordert. Der Bürge muss ein in der europäischen gemeinschaftszugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein, der/die eine Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen muss. Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und-im kaufmännischen Rechtsverkehr-der Gerichtsstand der Sitz des AGs ist. Die Bürgschaft hat, sofern die Urkunde nicht zurückgegeben wurde, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu haften, sofern die Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche des AGs zuvor entstanden sind (§ 215 BGB). Die Bürgschaft hat erst dann in Kraft zu treten, wenn dem Auftragnehmer die Bürgschaft für die Vertragserfüllung zurückgegeben worden ist. Die Kosten der Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen. (s. oben). Die Bürgschaft ist auf dem Formular VHB BUND 422 (Mängelansprüchebürgschaft, Fassung 2017) auszustellen.

5. Abnahme

Der AN ist verpflichtet, "Zustandsfeststellungen" (§ 4 Nr. 10 VOB/B) zu beantragen, wenn Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, ohne dass der AN eine technische Abnahme beantragt, so kann der AG eine spätere Überprüfung - auch ohne konkreten Anlass - auf Kosten des ANs veranlassen.

Abnahmewirkungen, die mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme einhergehen, werden mit dieser Bautenstandsfeststellung nicht vereinbart und gehen mit dieser auch nicht einher. Festgelegt im Sinne von § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B wird bereits jetzt, dass die Leistung des AN in jedem Falle förmlich abgenommen wird. §§ 640 Abs. 2 und 650 g BGB in der Fassung vom 1.1.2018 werden ausgeschlossen. Bei der förmlichen Abnahme festgestellte/vorbehaltene Mängel sind in dem beiderseits zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu vermerken und unverzüglich, d.h. maximal in 14 Werktagen, soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, zu beseitigen. Diese Mängelbeseitigungsmaßnahmen sind ebenfalls förmlichen abzunehmen. Bis zu ihrer Abnahme treten die Abnahmewirkungen für diese Leistungen nicht ein, vorbehaltlich einer Verweigerung der Abnahme wegen dieser Mängel.

Sollte die Frist zur Beseitigung der Mängel überschritten werden, ist der AG ohne weitere Ankündigung nach angemessenem Fristablauf zur Ersatzvornahme auf Kosten des ANs berechtigt.

Zur förmlichen Abnahme sind mindestens vorzulegen:

- Revisionsunterlagen,
- Errichterbescheinigungen/Konformitätserklärung nach dem öffentlichen Baurecht bzw. den entsprechenden Regeln der Technik
- bauaufsichtliche Zulassungen für die verwendeten Konstruktionen,
- technische Datenblätter der verwendeten Stoffe einschließlich deren Umweltverträglichkeiten.

Alle Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung sowie in üblicher digitaler Form nach Vorgabe des AG diesem zu übergeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses bzw. die übrigen Bestimmungen des Vertrages.

Auf die Regelung zu den Entsorgungsnachweisen in Ziff. 8 dieser AVB wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Ausführungsmängel/Gewährleistung

AG und AN vereinbaren, dass bei Mängeln vor Abnahme die §§ 4 Nr. 7 und 8 Nr. 3 VOB/B insoweit abbedungen werden, als es zur Geltendmachung eines Ersatzvornahmeanspruches bzw. Kostenvorschussanspruches des AG erforderlich wäre, eine Kündigungsandrohung und (Teil-) Kündigung des Vertrages zu erklären. Für die Inanspruchnahme der Mängelansprüche und Erfüllungsansprüche des AGs reicht es insoweit aus, dass der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung/Nachbesserung setzt und diese fruchtlos abgelaufen ist. Die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistung trägt auch in diesem Falle der AN. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt nach Abnahme fünf Jahre und sechs Monate, diese Frist gilt auch für Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B, auch wenn dem AN die Wartung nicht übertragen wird. Sie beginnt mit der Abnahme des Gesamtbauwerks durch den Bauherren, spätestens jedoch sechs Monate nach förmlicher Abnahme des Gewerkes des AN.

7. Besonderheiten der Baustelle / Arbeitsschutz

Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem AN entsprechend vorhandener Möglichkeiten zugewiesen, Anspruch darauf besteht für den AN nicht, auch hinsichtlich eines Kranstandortes nicht.

Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen im Rahmen des Baustellenablaufs werden nicht gesondert vergütet, sondern sind im Rahmen eines üblichen Baustellenablaufes vom AN einzukalkulieren und begründen auch keinen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor.

Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte sowie seines Personals selbst verantwortlich, der AG übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung oder Haftung.

Beim Transport von Stoffen hat der AN die Gefahrgutverordnung zu beachten.

Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Den Anordnungen des SiGeKo ist Folge zu leisten.

Auf sämtlichen Baustellen und Liegenschaften des AG herrscht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. (Siehe auch Betr.-Vereinbarung AG 03/2025)

8. Bauschutt

Der Bauschutt und sonstige Abfälle - aus dem Leistungsbereich des ANs bzw. aus seiner Tätigkeit - sind werktäglich zu entsorgen. Der AN hat ordnungsgemäße öffentlich-rechtliche Entsorgungsnachweise ohne besondere Aufforderung an den AG zu übergeben.

Es ist vereinbart, dass eine Abnahmefähigkeit erst gegeben ist, wenn sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsnachweise dem AG vorliegen.

9. Haftung gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz und Sozialgesetzbuch, Vertragsstrafe, Sicherheitsleistung/Nachunternehmer

a) Der AN sichert dem AG die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsrechtes, des Aufenthaltsrechtes, Arbeitserlaubnisrechtes, Ausländerrechtes, des AEntG und des Sozialgesetzbuches, insbesondere der Bücher IV und VII, zu; insbesondere auch die Einhaltung der gesetzlichen bzw. tariflichen Vorgaben für den Mindestlohn.

Für jeden Einzelfall der Nichteinhaltung dieser den AN betreffenden Verpflichtungen in Bezug auf die Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro.

Die Gesamthöhe dieser Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Abrechnungssumme

b) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN gegen die in dieser Ziffer bezeichneten Vorschriften gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern ergibt.

Der AN versichert und garantiert, dass er auf der Baustelle nur Arbeitskräfte einsetzen wird, die sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Er steht dafür ein, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Fall, dass aus Unzulänglichkeiten - insbesondere fehlende **Beitragszahlungen** des ANs bei ULAK/SOKA-Bau festgestellt werden, der AG zum Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der dem AN zustehender Vergütungsansprüche berechtigt sein soll.

c) Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AGs. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem AG auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sowohl er als auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer nachhaltig und trotz fruchtlosen Abhilfeverlangens gegen diese Verpflichtung, steht dem AG das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zu. Davon unberührt bleiben etwaige Schadensersatzansprüche. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmung des Arbeitnehmerentsendegesetzes geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche AG und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

10. Unterlagen, die der AN zur Verfügung zu stellen hat

10.1. Unterlagen nach Vertragsunterzeichnung

Der AN verpflichtet sich, spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung des Vertrags folgende Vollmachten vorzulegen:

1a.) Vollmacht zur Einhaltung von Auskünften bei SOKA- BAU (ULAK) für inländische Nachunternehmer (Anlage 1a) oder alternativ

1b.) Vollmacht zur Einhaltung von Auskünften bei SOKA- BAU (ULAK) für ausländische Nachunternehmer (Anlage 1b)

2.) Vollmacht zur Nutzung des Extranets BG im Rahmen der Hauptunternehmerhaftung (Anlage 2)

3.) Vollmacht zur Einholung einer differenzierten SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung (Anlage 3)

10.2. Unterlagen bei jeder Rechnung

Der AN verpflichtet sich, mit jeder Rechnung folgende Unterlagen-im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen:

- 1.) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- 2.) Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen §48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- 3.) Unbedenklichkeitsbescheinigungen einer gesetzlichen Krankenversicherung
- 4.) Erklärung des Nachunternehmers zur Beachtung des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes sowie zur Zahlung des tariflichen und gesetzlichen Mindestlohns und des Urlaubskassenbeitrags (Anlage 4)
- 5.) Auflistung aller auf dem Bauvorhaben des AN eingesetzten Arbeiter, die während der Bauausführung ständig zu aktualisieren und zu übergeben ist, aus der sich Vorname, Familienname, Geburtsdatum und die Einzugsstelle der Gesamt-Sozialversicherungsbeitrages/Krankenkasse ergeben müssen.
- 6.) Schriftliche Nachweise, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben (Anlage 5)
- 7.) Nachweis über die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
- 8.) Differenzierte Bestätigung der SOKA- BAU zur Zahlung Sozialkassenbeiträge
- 9.) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Werden vom Auftragnehmer ausländische Arbeitnehmer oder werden von seinen Subunternehmern ausländische Arbeitnehmer eingesetzt, hat der AN für diese Arbeitnehmer zusätzlich

11.) eine gültige Aufenthalts-und Arbeitserlaubnis und

12.) eine Entsendebescheinigung oder einen Sozialversicherungsnachweis vorzulegen.

10.3. Sonstiges

Der AN ist verpflichtet, auf etwaige Aufforderungen des AGs kostenfrei eine jeweils aktuelle Fassung der vorgenannten Bescheinigungen vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Anforderung eine aussagekräftige Kalkulation seiner Leistungen für den Fall vorzulegen, dass der AG des AGs eine solche aussagekräftige Kalkulation – wie mittlerweile bei vielen, insbesondere öffentlichen, Bauaufträgen üblich – fordert.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der ZPO vor, ist der Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch für das selbständige Beweisverfahren, Mannheim.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Vertragsänderungen können nur schriftlich erfolgen; AG und AN vereinbaren weiter, dass sie von dem Erfordernis der Schriftform auch nur durch schriftliche Erklärung abweichen können.

Sollte eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen unwirksam sein, erklären die Parteien, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt und anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine Regelung tritt, die die Parteien als redliche Kaufleute unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit dieser Vereinbarung getroffen hätten.

Der AN ist damit einverstanden und wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Informationen auf Datenträger gespeichert werden. Der AN gewährleistet, dass alle notwendigen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages vom AN zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem AG zur Verfügung gestellt werden. Der AG wird die ihm übergebenen und zur Verfügung gestellten Daten für die Zwecke der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages nicht nur speichern, sondern verarbeiten und soweit notwendig auch an Dritte weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen des § 354 a HGB darf der Auftragnehmer Forderungen, die er aus diesem Vertragsverhältnis erwirbt, nur mit Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

In jedem Falle sind dem AG die Abtretung, der Abtretungszeitpunkt, etwaige Bedingungen und der Abtretungsempfänger zu benennen.

Anlagen:

- 1a: Vollmacht zur Einhaltung von Auskünften bei SOKA- BAU (ULAK) für inländische Nachunternehmer
- 1b: Vollmacht zur Einhaltung von Auskünften bei SOKA- BAU (ULAK) für ausländische Nachunternehmer
- 2: Vollmacht zur Nutzung des Extranets BG im Rahmen der Hauptunternehmerhaftung
- 3: Vollmacht zur Einholung einer differenzierten SOKA-BAU- Enthaltungsbescheinigung
- 4: Erklärung des Nachunternehmers zur Beachtung des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes sowie zur Zahlung des tariflichen und gesetzlichen Mindestlohns und des Urlaubskassenbeitrags
- 5: Schriftliche Nachweise, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben